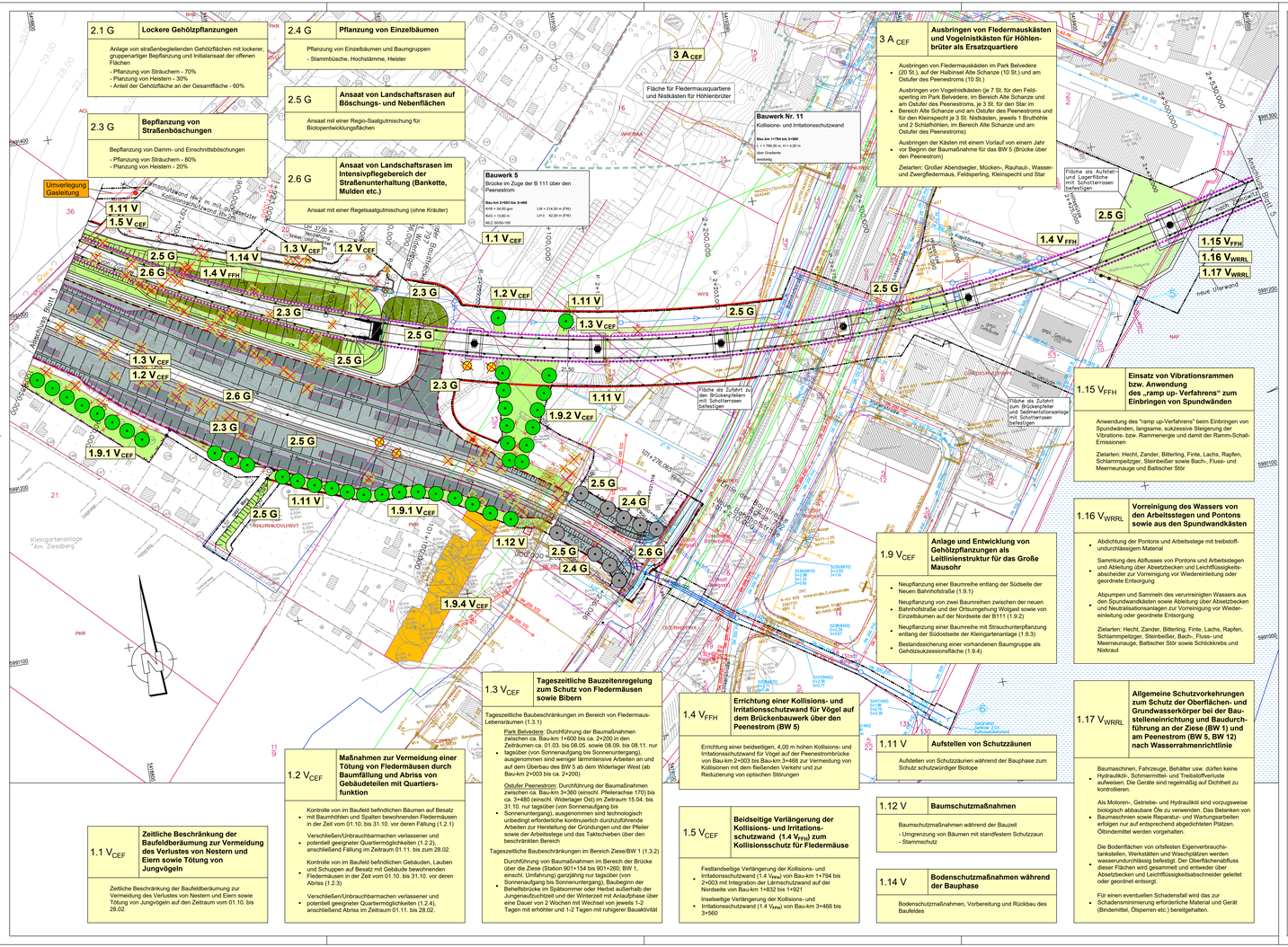
2.1 G Lockere Gehölzpflanzungen
Anlage von straßenbegleitenden Gehölzflächen mit lockerer, gruppenartiger Bepflanzung und Initialansaat der offenen Flächen
- Pflanzung von Sträuchern - 70%
- Pflanzung von Heistern - 30%
- Anteil der Gehölzfläche an der Gesamtfläche - 60%
2.3 G Bepflanzung von Straßenböschungen
Bepflanzung von Damm- und Einschnittsböschungen
- Pflanzung von Sträuchern - 80%
- Pflanzung von Heistern - 20%
2.4 G Pflanzung von Einzelbäumen
Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen
- Stammbüsche, Hochstämme, Heister
2.5 G Ansaat von Landschaftsrasen auf Böschungs- und Nebenflächen
Ansaat mit einer Regio-Saatgutmischung für Biotopentwicklungsflächen
2.6 G Ansaat von Landschaftsrasen im Intensivpflegebereich der Straßenunterhaltung (Bankette, Mulden etc.)
Ansaat mit einer Regelsaatgutmischung (ohne Kräuter)
Umverlegung Gasleitung
Bauwerk 5
Brücke im Zuge der B 111 über den Peenestrom
Bau km 2+063 bis 3+468
KVR = 54.00 gon
BüG = 15.00 m
NLC 30/50-100
LW = 214.50 m (FW)
LH = 42.00 m (FW)
Bauwerk Nr. 11
Kollisions- und Irritationsschutzwand
Bau km 1+794 bis 3+960
L = 1.798,00 m, H = 4,00 m
über Gradiente
beidseitig
3 A CEF Ausbringen von Fledermauskästen und Vogelnistkästen für Höhlenbrüter als Ersatzquartiere
Ausbringen von Fledermauskästen im Park Belvedere
(20 St.), auf der Halbinsel Alte Schanze (10 St.) und am Ostufer des Peenestroms (10 St.)
Ausbringen von Vogelnistkästen (je 7 St. für den Feldsperling im Park Belvedere, im Bereich Alte Schanze und am Ostufer des Peenestroms, je 3 St. für den Star im
Bereich Alte Schanze und am Ostufer des Peenestroms und für den Kleinspecht je 3 St. Nistkasten, jeweils 1 Bruthöhle und 2 Schlafhöhlen, im Bereich Alte Schanze und am Ostufer des Peenestroms)
Ausbringen der Kästen mit einem Vorlauf von einem Jahr vor Beginn der Baumaßnahme für das BW 5 (Brücke über den Peenestrom)
Zielarten: Großer Abendsegler, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus, Feldsperling, Kleinspecht und Star
Fläche für Fledermausquartiere und Nistkästen für Höhlenbrüter
Fläche des Aufstell- und Lagerfläche mit Schotterrasen befestigen
Fläche des Zufahrt zu den Brückenpfeilern mit Schotterrasen befestigen
Fläche des Zufahrt mit Schotterrasen und Sedimentationsanlage befestigen
1.15 VFFH Einsatz von Vibrationsrammen bzw. Anwendung des „ramp up- Verfahrens" zum Einbringen von Spundwänden
Anwendung des "ramp up-Verfahrens" beim Einbringen von Spundwänden, langsame, sukzessive Steigerung der Vibrations- bzw. Rammenergie und damit der Ramm-Schall-Emissionen
Zielarten: Hecht, Zander, Bitterling, Finte, Lachs, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer sowie Bach-, Fluss- und Meerneunauge und Baltischer Stör
1.16 VWRRL Vorreinigung des Wassers von den Arbeitsstegen und Pontons sowie aus den Spundwandkästen
Abdichtung der Pontons und Arbeitsstege mit treibstoff- undurchlässigem Material
Sammlung des Abflusses von Pontons und Arbeitsstegen und Ableitung über Absetzbecken und Leichtflüssigkeits-abscheider zur Vorreinigung vor Wiedereinleitung oder geordnete Entsorgung
Abpumpen und Sammeln des verunreinigten Wassers aus den Spundwandkästen sowie Ableitung über Absetzbecken und Neutralisationsanlagen zur Vorreinigung vor Wieder-einleitung oder geordnete Entsorgung
Zielarten: Hecht, Zander, Bitterling, Finte, Lachs, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Bach-, Fluss- und Meerneunauge, Baltischer Stör sowie Schlickkrebs und Nixkraut
1.17 VWRRL Allgemeine Schutzvorkehrungen zum Schutz der Oberflächen- und Grundwasserkörper bei der Baustelleneinrichtung und Baudurchführung an der Ziese (BW 1) und am Peenestrom (BW 5, BW 12) nach Wasserrahmenrichtlinie
Baumaschinen, Fahrzeuge, Behälter usw. dürfen keine Hydrauliköl-, Schmiermittel- und Treibstoffverluste aufweisen. Die Geräte sind regelmäßig auf Dichtheit zu kontrollieren.
Als Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl sind vorzugsweise biologisch abbaubare Öle zu verwenden. Das Betanken von Baumaschinen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten erfolgen nur auf entsprechend abgedichteten Plätzen. Öbindemittel werden vorgehalten.
Die Bodenflächen von ortsfesten Eigenverbrauchs-tankstellen, Werkstätten und Waschplätzen werden wasserundurchlässig befestigt. Der Oberflächenabfluss dieser Flächen wird gesammelt und entweder über Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider geleitet oder geordnet entsorgt.
Für einen eventuellen Schadensfall wird das zur Schadensminimierung erforderliche Material und Gerät (Bindemittel, Ölsperren etc.) bereitgehalten.
1.9 VCEF Anlage und Entwicklung von Gehölzpflanzungen als Leitlinienstruktur für das Große Mausohr
Neupflanzung einer Baumreihe entlang der Südseite der Neuen Bahnhofstraße (1.9.1)
Neupflanzung von zwei Baumreihen zwischen der neuen Bahnhofstraße und der Ortsumgehung Wolgast sowie von Einzelbäumen auf der Nordseite der B111 (1.9.2)
Neupflanzung einer Baumreihe mit Strauchunterpflanzung entlang der Südostseite der Kleingartenanlage (1.9.3)
Bestandssicherung einer vorhandenen Baumgruppe als Gehölzsukzessionsfläche (1.9.4)
1.11 V Aufstellen von Schutzzäunen
Aufstellen von Schutzzäunen während der Bauphase zum Schutz schutzwürdiger Biotope
1.12 V Baumschutzmaßnahmen
Baumschutzmaßnahmen während der Bauzeit
- Umgrenzung von Bäumen mit standfestem Schutzzaun
- Stammschutz
1.14 V Bodenschutzmaßnahmen während der Bauphase
Bodenschutzmaßnahmen, Vorbereitung und Rückbau des Baufeldes
1.3 VCEF Tageszeitliche Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen sowie Bibern
Tageszeitliche Baubeschränkungen im Bereich von Fledermaus-Lebensräumen (1.3.1)
Park Belvedere: Durchführung der Baumaßnahmen zwischen ca. Bau-km 1+600 bis ca. 2+200 in den Zeitrahmen ca. 01.03. bis 08.05. sowie 08.09. bis 08.11. nur tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang), ausgenommen sind weniger lärmintensive Arbeiten an und auf dem Überbau des BW 5 ab dem Widerlager West (ab Bau-km 2+003 bis ca. 2+200)
Ostufer Peenestrom: Durchführung der Baumaßnahmen zwischen ca. Bau-km 3+360 (einschl. Pfeilerache 170) bis ca. 3+480 (einschl. Widerlager Ost) im Zeitraum 15.04. bis 31.10. nur tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang), ausgenommen sind technologisch unbedingt erforderliche kontinuierlich durchzuführende Arbeiten zur Herstellung der Gründungen und der Pfeiler sowie der Arbeitsstege und das Taktschieben über den beschränkten Bereich
Tageszeitliche Baubeschränkungen im Bereich Ziese/BW 1 (1.3.2)
Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich der Brücke über die Ziese (Station 901+154 bis 901+260, BW 1, einschl. Umfahrung) ganzjährig nur tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang), Baubeginn der Behelfsbrücke im Spätsommer oder Herbst außerhalb der Jungenaufzuchtzeit und der Winterzeit mit Arbeitphase über eine Dauer von 2 Wochen mit Wechsel von jeweils 1-2 Tagen mit erhöhter und 1-2 Tagen mit ruhigerer Bauaktivität
1.4 VFFH Errichtung einer Kollisions- und Irritationsschutzwand für Vögel auf dem Brückenbauwerk über den Peenestrom (BW 5)
Errichtung einer beidseitigen, 4,00 m hohen Kollisions- und Irritationsschutzwand für Vögel auf der Peenestrombrücke von Bau-km 2+003 bis Bau-km 3+468 zur Vermeidung von Kollisionen mit dem fließenden Verkehr und zur Reduzierung von optischen Störungen
1.5 VCEF Beidseitige Verlängerung der Kollisions- und Irritations-schutzwand (1.4 VFFH) zum Kollisionsschutz für Fledermäuse
Festlandseitige Verlängerung der Kollisions- und Irritationsschutzwand (1.4 VFFH) von Bau-km 1+794 bis 2+003 mit Integration der Lärmschutzwand auf der Nordseite von Bau-km 1+832 bis 1+921
Inselseitige Verlängerung der Kollisions- und Irritationsschutzwand (1.4 VFFH) von Bau-km 3+468 bis 3+560
1.2 VCEF Maßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Fledermäusen durch Baumfällung und Abriss von Gebäudeteilen mit Quartiers-funktion
Kontrolle von im Baufeld befindlichen Bäumen auf Besatz mit Baumhöhlen und Spalten bewohnenden Fledermäusen in der Zeit vom 01.10. bis 31.10. vor deren Fällung (1.2.1)
Verschließen/Unbrauchbarmachen verlassener und potentiell geeigneter Quartiermöglichkeiten (1.2.2), anschließend Fällung im Zeitraum 01.11. bis zum 28.02.
Kontrolle von im Baufeld befindlichen Gebäuden, Lauben und Schuppen auf Besatz mit Gebäude bewohnenden Fledermäusen in der Zeit vom 01.10. bis 31.10. vor deren Abriss (1.2.3)
Verschließen/Unbrauchbarmachen verlassener und potentiell geeigneter Quartiermöglichkeiten (1.2.4), anschließend Abriss im Zeitraum 01.11. bis 28.02.
1.1 VCEF Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln
Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.
Kleingartenanlage "Am Ziesaberg"
Dorfstraße
Alte Dorfstraße
Neue Umfahrung
Ausbau Bundesstraße 111
Ortsumgehung Wolgast
Bahnhofstraße
Bahnhofstraße Ost
Bahnhofstraße Ost 3
Bahnhofstraße Ost 4
Bahnhofstraße Ost 5
Bahnhofstraße Ost 6
Bahnhofstraße Ost 7
Bahnhofstraße Ost 8
Bahnhofstraße Ost 9
Bahnhofstraße Ost 10
Bahnhofstraße Ost 11
Bahnhofstraße Ost 12
Bahnhofstraße Ost 13
Bahnhofstraße Ost 14
Bahnhofstraße Ost 15
Bahnhofstraße Ost